

GZ: 610-1/2020

St. Peter in der Au, 17. Mai 2021

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. März 2021, TOP 13, folgende

Verordnung

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Hohenreith, St. Michael am Bruckbach und St. Peter in der Au Dorf** entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH - PZ 2328 - abgeändert.

Dies betrifft die Änderungspunkte 13, 20, 25, 26 und 28.

- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 11. Mai 2021, Zl. RU1-R-587/037-2020, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

MMag. Johannes Heuras

An der Amtstafel der Marktgemeinde St. Peter in der Au
angeschlagen am: 17. Mai 2021
abgenommen am: 8. Juni 2021

